



Information zur Gleichstellung behinderter Menschen

Was versteht man unter Gleichstellung?

Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die einen Wohnsitz oder eine Beschäftigung im Geltungsbereich des SGB IX haben, können auf Antrag von der Agentur für Arbeit mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. *(Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 3 i.V.m § 68 Abs. 2 und 3 SGB IX)*

Allgemeine Voraussetzungen

Die Gleichstellung muss für das Erlangen oder den Erhalt eines geeigneten Arbeitsplatzes im Sinne von § 73 SGB IX erforderlich sein.

Für Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt muss in jedem Fall die Behinderung ursächlich sein.

Anhaltspunkte für behinderungsbedingte Arbeitsplatzgefährdung

- Wiederholte / häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten
- verminderte Arbeitsleistung, auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz
- dauernde verminderte Belastbarkeit
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung

Allgemeiner Stellenabbau begründet keine Gleichstellung.

Anhaltspunkte für die Gleichstellung zur Arbeitsplatzzerlangung

- Konkrete Wettbewerbsnachteile gegenüber nichtbehinderten Mitbewerbern um einen Arbeitsplatz
- Vorliegen eines konkreten Stellenangebotes

Antragstellung – Wo? Wann?

Der Antrag kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden.

Die Behinderung ist durch den Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt nachzuweisen.

Die Daten des Antragstellers unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht, wirksam. Zum Wirksamwerden des besonderen Kündigungsschutzes nach § 85 SGB IX hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 01. März 2007 – 2 AZR 217/06 – entschieden, dass dieser nur dann greift, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt hat.

Die Gleichstellung kann auf unbestimmte Zeit oder befristet ausgesprochen werden.

Ein Gleichstellungsantrag **nach** erfolgter Kündigung ist wirkungslos.